

Übersicht zu Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung

Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung sind:

1. Einrichtungen der kommunalen Verwaltung und deren Büroausstattung, sofern diese nachweisbar aufgrund gebietsstruktureller Veränderungen im Rahmen der Gemeindegebietsreform, weiterer freiwilliger Gemeinde- oder Kreiszusammenschlüsse oder zur Zentralisierung der Verwaltung erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu erhöhen,
2. Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes,
3. Maßnahmen des Schulhaus- und Schulturnhallenbaus sowie die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung, sofern der fortdauernde Bestand der Einrichtung durch die Sächsische Bildungsagentur bestätigt ist, sowie Maßnahmen zur EDV-Ausstattung der Schulen im Rahmen des MEDIOS-Programms. Dazu gehören nicht: Sportstätten, die nicht für den Schulsport genutzt werden,
4. Bau und Sanierung von Kindertagesstätten, sofern diese der Deckung des örtlichen Bedarfs an Betreuungsplätzen dienen,
5. Maßnahmen an bestehenden Frei- und Hallenschwimmbädern außer Spaßbädern, Saunen und Wellnessbereiche und gas- und stromtechnische Einrichtungen, sofern diese Bäder nachweisbar zum überwiegenden Teil der Betriebszeit für den Schulschwimmsport genutzt werden,
6. Maßnahmen des Umweltschutzes, soweit sie im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach den einschlägigen Richtlinien förderfähig sind. Dazu gehören nicht:
 - a) Ausbau und Unterhaltung von Wasserläufen
 - b) Aufforstungen,
7. Maßnahmen des Städtebaus und der Dorferneuerung, soweit sie nach den einschlägigen Richtlinien förderfähig sind, insbesondere Ordnungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr einschließlich Hochwasserschutzmaßnahmen,
8. Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung einschließlich Umlagen an Wasser- und Abwasserverbände und kommunaler Anschlussbeiträge nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), gemäß entsprechender Satzungen,
9. investive Maßnahmen des Straßenbaus sowie die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen. Dazu gehören nicht: Maßnahmen der laufenden Straßenunterhaltung,
10. Beseitigung von Altlasten, sofern die davon betroffenen Grundstücke in kommunalem Eigentum sind,
11. Maßnahmen der Abfallwirtschaft,
12. öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs als Basiseinrichtungen der Fremdenverkehrsinfrastruktur, ohne personale Folgekosten, die für die Entwicklung des Fremdenverkehrs unmittelbare Bedeutung haben und im Rahmen eines Zuwendungsbescheides der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert werden, zum Beispiel Rad- und Wanderwege, öffentliche Toiletten, jedoch nicht Häuser des Gastes,
13. investive Leistungen kommunaler Bauhöfe in Ausnahmefällen, wenn diese Leistungen als Eigenmittelnachweis im Rahmen einer Maßnahme gemäß Nummer 1 bis 12 zählen und von der Bewilligungsbehörde im Bescheid als solche anerkannt wurden,
14. Vermessungskosten, Verkehrswert- und andere Gutachten, Planungsleistungen sowie der Erwerb von Grund und Boden, sofern diese Kosten in direktem Zusammenhang mit einer Maßnahme gemäß Nummer 1 bis 9 stehen,
15. Maßnahmen des Baus, der Sanierung und Modernisierung von Krankenhäusern,
16. Investitionen im Bereich von Alten- und Pflegeheimen,
17. Erschließung von Gewerbegebieten bei nachgewiesener Auslastung.

Zu den Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung gehören nicht:

- a) der Bau und die Sanierung von Wohnraum,
- b) der Bau und die Sanierung von Kultureinrichtungen,
- c) der Bau und die Sanierung von nachgeordneten kommunalen Einrichtungen im freiwilligen Aufgabenbereich, sofern diese nicht gemäß Nummer 10 förderfähig sind,
- d) der Erwerb von Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Fahrzeugen, die für den Brand- und Katastrophenschutz sowie den Winterdienst bestimmt sind.

Antrag der Gemeinde	Gr.-Nr.	Jahresrechnung vorvergangenes Jahr	Konsolidierung									
			laut mittelfristiger Finanzplanung									
			HH-Plan/JR verg. Jahr	HH-Plan Ausgl. Jahr	1. Folgejahr		2. Folgejahr		3. Folgejahr		4. Folgejahr	
					vor	nach	vor	nach	vor	nach	vor	nach
TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR		
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	90											
Zuführung an Rücklagen	91											
Gewährung von Darlehen	92											
Vermögenserwerb	93											
Baumaßnahmen	94–96											
Tilgung von Krediten	97											
Zuweisg. und Zuschüsse für Investitionen	98											
Deckung von Fehlbeträgen	992											
Summe Ausgaben Vermögenshaushalt	998											
Gesamtausgaben	4–9											
Fehlbetrag	(0-3)-(4-9)											
Allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt	860											
Zuführung zu Sonderrücklagen	861											
Allgemeine Zuführung zum Verwaltungshaushalt	900											
Entnahmen aus Sonderrücklagen	901											
Tilgg. Kaufpreisschuld., ... (Grunderwerb)	933											
Leasingzahlg. (Erwerb bewegl. Sachen)	936											
Ordentliche Tilgung (ohne 9791)	97*1											
Kreditbeschaffungskosten	990											
Nettoinvestitionsmittel*												

* Formel zur Berechnung der Nettoinvestitionsmittel: (860+861)/.(900+901)/.933/.936/.97*1(ohne 9791)/.990

Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage für gemeindegewirtschaftliche Stellungnahmen (in EUR)

Gemeinde/Stadt/Landkreis		
Förderprogramm:		
Maßnahme:		
Antrag/Änderungsantrag vom:		
Haushaltsjahr		

I. Haushaltsdaten

1. Haushaltsvolumen insgesamt:	
davon Verwaltungshaushalt	
davon Vermögenshaushalt	
2. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen:	
3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung nach § 81 Abs. 4 SächsGemO	
4. Höchstbetrag Kassenkredite	
5. Zuführrate vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt	
6. Zuführrate vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt	
7. Rücklagenbestand	
8. Rechnerischer Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt	
9. Liegt ein Haushaltssicherungskonzept vor?	

II. Daten zur beantragten Maßnahme

1. Investitionsvolumen laut Antrag

	gesamt	Anteil Haushaltsjahr	Anteil 1. Folgejahr	Anteil 2. Folgejahr	Anteil 3. Folgejahr	Anteil 4. Folgejahr
Gesamtkosten der Maßnahme:						
davon: nichtförderfähige Kosten:						
zuwendungsfähige Kosten:						
davon: Fördermittel insgesamt:						
Eigenmittel:						

2. Veranschlagung im Haushaltsplan/Finanzplan

	gesamt	Anteil Haushaltsjahr	Anteil 1. Folgejahr	Anteil 2. Folgejahr	Anteil 3. Folgejahr	Anteil 4. Folgejahr
Gesamtkosten der Maßnahme:						
davon: nichtförderfähige Kosten:						
zuwendungsfähige Kosten:						
davon: Fördermittel insgesamt:						
Eigenmittel:						

3. Ist die Investitionsmaßnahme in einem maßnahmebezogenen Investitionsprogramm enthalten?

Gegebenenfalls Erläuterungen zur Zusammensetzung (Verpflichtungsermächtigungen, Haushaltsreste und andere)	
--	--

III. Folgekosten der beantragten Maßnahme

	Haushaltsjahr	Folgejahr
1. Personalkosten		
2. Sach- und Betriebskosten		
3. Finanzierungskosten		
darunter Tilgung*		
darunter Zinsen*		

* Ausgehend vom Gesamtdeckungsprinzip ist anzugeben, inwieweit sich die Tilgungs- und Zinsausgaben infolge der Maßnahme erhöhen

Nähere Angaben zu den Sach- und Betriebskosten

Kostenart (zum Beispiel Energie, Wasser, Abwasser und so weiter – für nähere Angaben gegebenenfalls erweitern)

Kostenart	Höhe der Kosten

IV. Auswirkung auf Entgeltbelastung

1. Wird die Investitionsmaßnahme durch Entgelte refinanziert?	
2. Werden kostendeckende Entgelte erhoben?	
3. In welcher Höhe werden Auswirkungen auf die Höhe der Entgelte erwartet?	

Ort _____ Datum _____

Unterschrift des Bürgermeisters/Landrates/Verbandsvorsitzenden

**Muster des Berichtes der Landratsämter und der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug der Haushaltssicherungskonzepte**

Rechtsaufsichts- behörde	Kommune/ Zweckverband	Beschlussdatum Erstellung/Fort- schreibung des Haushaltssicherungs- konzeptes (HSK)	Beurteilung des Vollzugs	gegebenenfalls weitere veranlasste Maßnahmen

Ort

Datum

Unterschrift

**Muster des Berichtes der Landratsämter und der Landesdirektion Sachsen
über rechtsaufsichtliche Problemfälle**

Rechtsaufsichts- behörde	Kommune/ Zweckverband	Problem/Ursache	ergriffene rechtsaufsichtliche Maßnahmen	zu erfüllen bis zum:

Ort

Datum

Unterschrift